

Preußens Antwort auf die päpstliche Bulle.

Die Regierung unseres Königs hat mit der Antwort auf die jüngste Herausforderung von Seiten Rom's nicht gezögert. Der päpstlichen Erklärung, daß die neueren kirchenpolitischen Gesetze in Preußen für die Katholiken nicht gültig seien, folgt Seitens der Regierung auf dem Fuße die Aufforderung an die Landesvertretung, der Einstellung der bisherigen Leistungen des Staates für die römisch-katholische Kirche zuzustimmen.

Ein dahin zielender Gesekentwurf ist dem Abgeordneten- Hause noch in voriger Woche vorgelegt worden.

Nach demselben sollen vom Tage der Verkündigung des zu erlassenden Gesetzes an sämtliche für die einzelnen Bischümer, Institute und Geistlichen bestimmte Leistungen aus Staatsmitteln eingestellt werden. Die Leistungen sollen dagegen für den Umfang des einzelnen Sprengels wieder aufgenommen werden, sobald der jetzt im Amte befindliche Bischof oder Bischumsverweser der Staatsregierung gegenüber durch schriftliche Erklärung sich verpflichtet, die Gesetze des Staates zu befolgen, — in den Diözesen Osnabrück und Paderborn, sobald die Bestellung eines Bischumsverwesers oder die Einsetzung eines neuen Bischofs in gesetzmäßiger Weise stattgefunden hat. Die Wiederaufnahme der eingestellten Leistungen an einzelne Empfänger erfolgt außerdem, wenn sie sich ihrerseits verpflichten, die Gesetze des Staates zu befolgen oder durch Handlungen diese Absicht an den Tag legen. Ebenso wie die Leistungen des Staates soll in den betreffenden Sprengeln die exekutive Beitreibung der Abgaben und Leistungen im Verwaltungswege eingestellt werden.

Dies sind die wesentlichen Bestimmungen des neuen Gesekentwurfs.

Zur Begründung desselben beruft sich die Staatsregierung auf die ausdrücklichen Voraussetzungen und Bedingungen, auf Grund deren die im Jahre 1821 erfolgte Regelung der Stellung der katholischen Kirche in Preußen erfolgte.

Als König Friedrich Wilhelm III. in der Allerhöchsten Kabinetts-Ordnung vom 23. August 1821 der päpstlichen Bulle »de salute animarum« Allerhöchst Seine Königliche Billigung und Bestätigung mit den Worten erteilte:

»Diese meine Königliche Billigung und Sanction erteile ich vermöge meiner Majestätsrechte und diesen Rechten unbeschadet«,

sprach Allerhöchstersele einen Grundsatz aus, an welchen jetzt zu erinnern an der Zeit ist. Es ist der Grundsatz, daß die katholische Kirche des preussischen Staates — so nannte sie die gedachte Ordnung mit Recht — so weit sie von diesem Staate Nutzungen und Leistungen bezieht, diese nur beziehen kann und darf, so weit und lange sie die Majestät des preussischen Staates und seiner Gesetze achtet und anerkennt. Der Grundsatz gilt auch für die katholische Kirche in den neu erworbenen Provinzen; die Circumscriptionsbulle für das vormalige Königreich Hannover ist durch das Patent vom 20. Mai 1824 landesherrlich genehmigt worden, und zwar kraft der Majestätsrechte des Königs und unbeschadet diesen Rechten. Nicht minder erfolgte die Publikation der betreffenden Bullen in der oberrheinischen Kirchenprovinz mit dem Vorbehalte, daß aus deren Genehmigung nichts abgeleitet werden dürfe, was den staatlichen Hoheitsrechten schaden oder ihnen Eintrag thun möchte, oder den Landesgesetzen und Regierungsveränderungen entgegen wäre.

Jener Grundsatz hätte kaum ausgesprochen zu werden brauchen, er bildet die selbstverständliche Voraussetzung für alle Leistungen des Staates an die katholische Kirche, und er muß für diese Leistungen gelten, auf welchem Rechtsgrunde immer dieselben beruhen, zu welchem Zeitpunkte die Verpflichtungen des Staates zu denselben entstanden sein mögen.

Der Staat ist genöthigt, ihn jetzt zur Anwendung zu bringen.

Das Verhalten des römisch-katholischen Episkopates gegenüber den verfassungsmäßig beschlossenen, von Sr. Majestät dem Kaiser und Könige vollzogenen und gehörig publizirten Gesetzen vom 11., 12. und 13. Mai 1873, vom 20. und 21. Mai 1874 ist notorisch ein solches gewesen, daß jene Majestätsrechte, unter deren Vorbehalt allein die katholische Kirche in Preußen alle die Erweisungen der »höchsten Großmuth und Güte«, wie Papst Pius VII. in der Bulle »de salute animarum« sich ausdrückte, empfangen hat und zu genießen berechtigt ist, auf das schwerste geschädigt und verletzt erscheinen.

Der Staat ist deshalb ebenso berechtigt als ver-

pflichtet, bis dahin, daß der römisch-katholische Klerus zum Gehorsam gegen die Gesetze zurückkehrt, ihm zunächst alle Mittel zu entziehen, welche er selbst bisher zur Unterhaltung dieses Klerus beigetragen hat. Unterließe der Staat dies noch länger, es müßte ihn der schwere Vorwurf treffen, daß er selbst seine Gegner in ihrem Widerstande stärke. Solchem Vorwurf darf er sich am wenigsten in einem Augenblicke aussetzen, in welchem in deutschen und römischen Blättern in lateinischer Sprache wie in deutscher Uebersetzung eine bezüglich ihrer Echtheit nirgends angezweifelte Encyklika des Papstes vom 5. Februar d. J. veröffentlicht worden ist, welche jene Gesetze vor der katholischen Welt und für Alle, die es angeht, für ungültig erklärt und den Ungehorsam gegen dieselben sanktionirt hat — und die Erzbischöfe und Bischöfe in Preußen diese an sie gerichtete Encyklika — soweit bekannt — ohne einen Widerspruch hingenommen haben.

Die Einstellung der Staatsleistungen muß, um wirksam zu sein, allgemein und vollständig durchgeführt werden. Demgemäß sind alle Leistungen einzustellen, welche direkt oder indirekt für den Episkopat, die von ihm abhängigen Behörden und Institute, so wie für den Klerus bestimmt sind. Insbesondere wird die Einstellung alle Leistungen für die Bischöfe selbst und die bischöflichen Stühle, so wie für die bischöflichen Behörden und Beamten umfassen; ferner die Leistungen für die Domkapitel, Kollegialstifte und deren Subehörden, so wie für die Diöcesan-Anstalten als Priester- und Klerikal-Seminare, Emeriten- und Demeriten-Anstalten. Dagegen sind von der beabsichtigten Maßregel diejenigen Leistungen ausgeschlossen, welche zur Befoldung der niederen Kirchendiener bei den einzelnen Kirchengemeinden, so wie zu den sachlichen Kultuskosten und den Baubedürfnissen dieser einzelnen Gemeinden bestimmt sind. —

Was die Voraussetzungen betrifft, unter welchen die Wiederaufnahme der Leistungen sowohl für die verschiedenen Sprengel im Ganzen, als auch für die einzelnen Empfangsberechtigten Statt haben soll, so macht der Entwurf die Wiederaufnahme für den Umfang des Sprengels davon abhängig, daß der Bischof oder Bischumsverweser durch schriftliche Erklärung der Staatsregierung gegenüber sich verpflichtet, die Gesetze des Staates zu befolgen. Die hier geforderte Verpflichtung entspricht der eidlichen Verpflichtung, welche ein Bischumsverwalter nach dem Gesetze vom 20. Mai v. J. über die Verwaltung erledigter katholischer Bischümer aufzunehmen hat. Es ist davon ausgegangen, daß, wenn entweder der im Amte befindliche Bischof oder Bischumsverweser durch schriftliche Erklärung sich zur Befolgung der Staatsgesetze verpflichtet oder die Wiederbefetzung eines erledigten Stuhles in gesetzmäßiger Weise erfolgt, ein Umstand, der das eidliche Gelöbniß des neu eintretenden Bischofs oder Bischumsverwalters, die Gesetze des Staates befolgen zu wollen, vorausgesetzt, alsdann genügende Bürgschaft dafür vorliegt, daß auch der Klerus der Diözese die Staatsgesetze befolgen und von seinem geistlichen Obern dazu angehalten werden wird, mithin die Aufhebung der Sperre sofort für den ganzen Sprengel geschehen kann. —

Der Entwurf nimmt ferner die Wiederaufnahme der Leistungen einzelner Empfangsberechtigter bei einer Fortdauer der Einstellung für den Sprengel in Aussicht. Zunächst erfordert es das Recht und die Billigkeit, dem einzelnen Empfangsberechtigten die Möglichkeit zu gewähren, die ihn betreffenden Nachteile dadurch von sich abzuwenden, daß er für seine Person sich den Staatsgesetzen unterwirft. Ohne jedes Bedenken ist daher die Wiederaufnahme der Leistungen gegen einen Empfangsberechtigten, sobald er durch schriftliche Erklärung seinen Gehorsam gegen die Gesetze des Staates ausspricht. Außerdem aber läßt sich auch dagegen kein Bedenken finden, den Geistlichen ein Entlassen zum Gehorsam gegen die Gesetze thunlichst zu erleichtern. Es empfiehlt sich vielmehr, in Beziehung auf die einzelnen Empfangsberechtigten auch eine stillschweigende, durch Handlungen ausgedrückte Willenserklärung als genügend zur Wiederaufnahme der suspendirten Staatsleistungen anzunehmen. —

Wenn der Staat sich in die Nothwendigkeit versetzt sieht, seine Leistungen gegenüber dem römisch-katholischen Episkopat und dem Klerus einzustellen, so ist es eine nothwendige Folge dieser Maßregel, daß er auch seinen starken Arm, so lange die Einstellung dauert, nicht leicht, um die Abgaben und Leistungen Dritter an die Geistlichkeit u. s. w. im Verwaltungswege beizutreiben.

Der neueste Schritt unserer Regierung läßt keinen Zweifel, daß sie sich der tiefen grundsätzlichen Bedeutung, zu welcher der Widerstreit der staatlichen und der römisch-kirchlichen Interessen durch das Auftreten der Bischöfe und des Papstes gesteigert worden ist, in vollem Maße bewußt und demgemäß entschlossen ist, auch ihrerseits in dem weiteren Kampfe diejenigen Wege einzuschlagen, welche durch die von Grund aus veränderte

Stellung der römischen Geistlichkeit zum Staate geboten sind.

Das gesammte Rechtsverhältniß der Kirche in unserem Staate, wie es im Jahre 1821 neu geordnet und staatlich bestätigt worden ist, beruht naturgemäß und nach ausdrücklicher Verkündung auf der Anerkennung und Achtung der staatlichen Rechte Seitens der Kirche. Die selbstverständliche Voraussatzung der damals erteilten landesherrlichen Zusagen war, daß die Bischöfe und deren Untergebene die Gesetze des Landes befolgen. Wenn den damaligen Festsetzungen Verabredungen und Verständigungen mit der römischen Kurie vorausgegangen sind, so beruht doch die rechtliche Wirksamkeit derselben lediglich auf der landesherrlichen Bestätigung und Verkündung, welche ausdrücklich vermöge der Majestätsrechte und diesen Rechten unbeschadet erfolgt ist. Zu den obersten Majestätsrechten gehört aber die gesetzgebende Gewalt, welche damals vom Könige allein ausgeübt wurde, jetzt vom Könige in Gemeinschaft mit den beiden Kammern. Wenn nun der Papst und die Bischöfe offen die Majestät der Gesetzgebung antasten und leugnen, so zerreißen sie selber die Grundlagen, auf welchen die früheren landesherrlichen Zusagen und damit die Rechtsverhältnisse der katholischen Kirche in Preußen beruhen.

Die Verfassungs-Urkunde hat im Artikel 15 der evangelischen und der römisch-katholischen Kirche, sowie jeder anderen Religionsgesellschaft den Genuß der für ihre Zwecke bestimmten Fonds gesichert, jedoch nach der im Jahre 1873 festgestellten Fassung mit der Maßgabe, daß auch das Kirchengut, wie die zu kirchlichen Zwecken bestimmten Fonds den Gesetzen des Staates unterworfen bleiben. Der Staat ist daher befugt, diejenigen Bedingungen im Wege der Gesetzgebung festzustellen, von deren Erfüllung der Genuß der für Zwecke der katholischen Kirche ausgesetzten Staatsfonds abhängig zu machen ist. Zu diesen Bedingungen gehört aber selbstverständlich in erster Linie, daß die katholische Kirche und ihre Geistlichen die Staatsgesetze anerkennen und befolgen, und daß die vom Staate hergegebenen Mittel nicht gegen seine Interessen und gegen seine Autorität verwandt werden.

Der Kultusminister hat darauf hingewiesen, daß schon das Verhalten der Bischöfe gegenüber den verfassungsmäßig beschlossenen und vom König verkündeten Gesetzen die Regierung vor die Frage gestellt habe, ob es zulässig sei, die Gegner des Staates durch fernere Gewährung staatlicher Mittel in ihrem Widerstande zu stärken. Die Entscheidung der Frage gerade in diesem Augenblicke ist aber durch die päpstliche Bulle beschleunigt worden, welche die preussischen Majestätsrechte ausdrücklich für ungültig erklärt und den Ungehorsam der Bischöfe feierlich bestätigt und ermuntert. Bei der unbedingt entscheidenden Bedeutung und Geltung, welche den Aussprüchen und Weisungen des Papstes nach den vatikanischen Beschlüssen eingeräumt ist und welcher sämtliche deutsche Bischöfe sich rückhaltlos gefügt haben, mußte das unumwundene Hervortreten des Papstes gegenüber der Souveränität des preussischen Staates auch für unsere Regierung von durchschlagender Bedeutung für ihre weiteren Entschlüsse sein.

Das jetzige Vorgehen der Staatsregierung ist daher vor allem als ein Akt unbedingt notwendiger Pflichterfüllung, als ein Akt der Selbstachtung gegenüber der dreifachen Leugnung der staatlichen Souveränität aufzufassen; vermöge seiner unmittelbar grundsätzlichen Bedeutung geht dieser Akt weit über die früheren Maßnahmen gesetzlicher Abwehr im Einzelnen hinaus. Es ist ein erster bedeutungsvoller Schritt auf einer Bahn, welche je nach der weiteren Haltung der kirchlichen Oberen zu einer durchgreifenden Umgestaltung der Beziehungen von Staat und Kirche führen kann.

Das Abgeordnetenhaus hat in mehreren allgemeinen Sitzungen zunächst die zweite Lesung des Staatshaushalts-Stats für 1875 ihrem Abschluß entgegen geführt. Der Etat des Handels-Ministeriums gab namentlich in Betreff der Eisenbahnangelegenheiten Anlaß zu mehrfachen Erörterungen. In Betreff der viel verhandelten Frage der Nordbahn erklärte der Handels-Minister Dr. Achenbach, daß, nachdem alle Versuche der Direktion, die Weiterführung des Unternehmens durch Heranziehung des Privatkapitals

zu ermöglichen, gescheitert sind, nunmehr die Genehmigung zur Liquidation der Gesellschaft erteilt werden würde. Da nach den gemachten Erfahrungen kaum anzunehmen sei, daß sich ein Privatkäufer finden werde, so werde die Staatsregierung möglicher Weise in die Sache eintreten, nicht im Interesse der Aktionäre, sondern um im Interesse der betreffenden Landestheile die Bahn zu erhalten und auszuführen. In solchem Falle würde der Landesvertretung eine Vorlage darüber zugehen. — In Betreff der Bahn Berlin-Weplar erklärte der Minister wiederholt, daß es die unwiderrüfliche Absicht der Regierung sei, diese von dem Landtage genehmigte Bahn zur Ausführung zu bringen.

Die Beratung des Stats des Kultus-Ministeriums gab der ultramontanen Partei Anlaß zu erneuten Angriffen gegen die gesammte Wirksamkeit des Ministers Dr. Falk, welchem der Abgeordnete Windthorst (Meppen) vorwarf: er sei nicht im Stande, die Dinge unbesungen zu sehen, weil er seine Hauptaufgabe im Kampfe gegen Rom finde. Der Kultus-Minister erwiderte auf obige Aeußerung: »Wenn man die wirkliche Welt ansehe, so müsse man doch fragen: welcher preussische Staatsminister wäre in diesem Augenblicke nicht gezwungen, dasjenige mitzukämpfen, was man den Kampf gegen Rom nenne?«

Die Stats-Beratungen sind nunmehr so weit gediehen, daß das Präsidium des Abgeordnetenhauses die zweite Lesung am Donnerstag oder Freitag, die dritte am Sonnabend zu Ende zu führen hofft. Das Herrenhaus, dessen Budget-Kommission den Beschlüssen des Abgeordnetenhauses Schritt vor Schritt folgt, wird sodann den Staatshaushalt in der nächsten Woche beraten, so daß die Feststellung vor dem 1. April erfolgt sein dürfte.

Das Abgeordnetenhaus wird sich wo möglich noch in dieser Woche mit der ersten Beratung des Gesetzentwurfs wegen Einstellung der Zahlung aus Staatsfonds an die katholischen Bischöfe beschäftigen; es ist wahrscheinlich, daß auch die weiteren Lesungen ohne Kommissions-Beratung alsbald im Hause stattfinden werden.

Inzwischen ist die Vorberathung der Verwaltungsreformen in der betreffenden Kommission so weit vorgeschritten, daß das Haus selbst vermuthlich noch vor Ostern an die zweite Lesung der Provinzial-Ordnung wird herangehen können. Es würde alsdann das Herrenhaus bald nach Ostern das wichtige grundlegende Gesetz seinerseits in Beratung nehmen können. Vermuthlich wird zur Vermeidung jeder Verzögerung eine Kommission zu jenem Zwecke alsbald vom Herrenhause eingesetzt werden.

Das Herrenhaus hat an seinem Theile in mehreren Sitzungen alle vom Abgeordnetenhaus übergelassenen Gesetze erledigt und außerdem das grundsätzliche wichtige Gesetz wegen Aufhebung des Lehnsverbandes in der Kurmark, Neumark und Altmark in wesentlicher Uebereinstimmung mit der Regierung festgestellt. Das Haus wird demnächst (nachdem die betreffende Kommission ihre Vorarbeiten beendigt hat) zur Beratung der Vormundschafts-Ordnung schreiten.

Unser Kaiser ist, nachdem er in der vorigen Woche bereits mehrfach ausfahren und kleineren Gesellschaften beizuwohnen konnte, seit Dienstag durch eine erneute leichte Erkältung genöthigt, wiederum das Zimmer zu hüten.

Im Laufe der nächsten Woche gedenkt Ihre Majestät die Kaiserin von Rußland auf der Rückreise nach St. Petersburg unserem Kaiserlichen Hofe einen kurzen Besuch zu machen.

Zur Geburtsstagsfeier des Kaisers werden die sächsischen Majestäten und die nächsten fürstlichen Verwandten unseres Königshauses hier eintreffen.

Alle in die Oeffentlichkeit tretenden Festlichkeiten werden, da der hohe Geburtstag in die Charwoche fällt, schon am Sonnabend (20.) stattfinden.

Pferdeausfuhrverbot. Durch eine Kaiserliche Verordnung ist die Ausfuhr von Pferden über sämtliche Grenzen des Deutschen Reiches bis auf Weiteres verboten worden. Diese Maßregel ist veranlaßt durch die Wahrnehmung, daß in jüngster Zeit vom Auslande sehr bedeutende Aufträge zum Ankauf tüchtiger Pferde auf den deutschen Märkten eingegangen waren. Insbesondere war in zuverlässigster Weise festgestellt, daß von Frankreich her der Ankauf von 10,000 Pferden mit hohem Aufwande eingeleitet war, augenscheinlich Behufs baldiger Ausführung der Reorganisation der französischen Kavallerie. Dieser Thatsache gegenüber mußte unsere Regierung sowohl die Interessen der deutschen Landwirtschaft, für deren Pferdebestand — zumal wenige Jahre nach einem großen Kriege — die Entzierung einer so bedeutenden Zahl tüchtiger Pferde von erheblichem Nachtheil sein würde, wie auch das Interesse der diesjährigen Demontirung der eigenen Armee, welche erst im Sommer stattfindet, zu wahren suchen. Aus diesem Grunde ist das Ausfuhrverbot erlassen. Eine Vermuthung näher kriegerischer Absichten Seitens Frankreichs hat dabei nicht obgewaltet.